

§ 13 ÜDPO (Bayern) — Besondere Prüfungsanforderungen

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In der Prüfung wird im Einzelnen verlangt:

1. bei der Übersetzerprüfung:

sichere Beherrschung des Deutschen und der zu prüfenden Sprache in Grammatik, Wortschatz, Stil und Rechtschreibung,

Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie

die Befähigung, möglichen Missverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen;

2. darüber hinaus bei der Dolmetscherprüfung:

rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen, Gewandtheit im mündlichen Ausdruck und die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorausszusehen und bei der Wiedergabe auszuschalten, gewandtes und sicheres Auftreten sowie Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens.

Zitiervorschlag: § 13 ÜDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/%C3%9CDPO/13>